

**Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler  
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen  
und die Erhebung von Gebühren vom 01.12.2011**

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) des § 8 Abs. 1 und 3 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), der §§ 42 Abs. 2 und 47 Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) in der Fassung vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273) und der §§ 2 Abs. 1, 3 und 7 des Kommunalabgabengesetzes Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) i.V. mit § 2 Abs. 5 Landesgebührengesetz Rheinland-Pfalz vom 03.12.1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) - alle in den jeweils gültigen Fassungen - folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird.

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die in der Baulast der Stadt stehenden öffentlichen Straßen innerhalb und außerhalb der geschlossenen Ortslage sowie für die Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen oder Teilen hiervon, soweit für diese die Stadt Träger der Baulast ist.

**§ 2  
Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen**

(1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten öffentlichen Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) nach den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz der Erlaubnis durch die Stadt. Das Gleiche gilt, wenn die Straße oder der Gehweg nicht vorwiegend zum Verkehr sondern zu anderen Zwecken benutzt wird.

(2) Weitergehende Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

**§ 3  
Erlaubnis**

(1) Der Antrag auf Erteilung der Erlaubnis ist mit Angabe über Art und Dauer der beabsichtigten Sondernutzung bei der Stadt zu stellen. Die Stadt kann dazu Erläuterungen durch Zeichnung, Wort oder Bild oder in sonst geeigneter Weise verlangen.

(2) Sondernutzungen dürfen erst ausgeübt werden, wenn dafür eine Erlaubnis erteilt ist.

#### **§ 4** **Rechtsnachfolge**

Bei Erteilung der Erlaubnis kann ein Übergang auf Rechtsnachfolger vorgesehen werden.

#### **§ 5** **Erlaubnisfreie Sondernutzungen**

- (1) In Abweichung von den §§ 41 ff. Landesstraßengesetz und dem § 8 Bundesfernstraßengesetz bedürfen die in Absatz 2 aufgezählten Sondernutzungen keiner Erlaubnis.
- (2) Keiner Erlaubnis bedürfen Werbeanlagen, Warenautomaten und Schaukästen, die innerhalb einer Höhe von 4,00 m nicht mehr als 10 v. H. der Gehwegbreite einnehmen und höchstens 40 cm in den Gehweg hineinragen.
- (3) Die Bestimmungen der Gestaltungssatzungen bleiben hiervon unberührt.

#### **§ 6** **Einschränkung der erlaubnisfreien Sondernutzung**

Die Ausübung einer erlaubnisfreien Sondernutzung kann untersagt oder eingeschränkt werden, wenn öffentliche Belange es erfordern.

#### **§ 7** **Pflichten des Erlaubnisnehmers**

- (1) Der Erlaubnisnehmer hat seine Anlagen so zu errichten und zu unterhalten, dass sie den Anforderungen der Sicherheit sowie den anerkannten Regeln der Technik genügen.
- (2) Der Erlaubnisnehmer hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen so einzurichten, dass niemand gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird. Er hat insbesondere die von ihm erstellten Anlagen sowie die ihm zugewiesenen Flächen in einem ordnungsgemäßen und sauberen Zustand zu erhalten.
- (3) Die Verkehrssicherungspflicht für die im Rahmen der Sondernutzung erstellten Anlagen und Einrichtungen obliegt dem Erlaubnisnehmer.
- (4) Der Erlaubnisnehmer hat für einen ungehinderten Zugang zu allen in die Straßenfläche eingebauten Einrichtungen zu sorgen. Wasserablauffrinnen, Kanalschächte, Außengebietsentwässerungen, Hydranten, Kabel-, Heizungs- und sonstige Revisionsschächte sind freizuhalten.

(5) Erlischt die Erlaubnis, hat der bisherige Erlaubnisnehmer die Sondernutzung einzustellen, alle von ihm erstellten Einrichtungen und die zur Sondernutzung verwendeten Gegenstände unverzüglich zu entfernen und den früheren Zustand ordnungsgemäß wiederherzustellen.

(6) Wird eine öffentliche Straßenfläche ohne die erforderliche Erlaubnis benutzt oder kommt der Erlaubnisnehmer seinen Verpflichtungen nicht nach, so kann die Stadt die erforderlichen Maßnahmen zur Beendigung der Benutzung oder zur Erfüllung der Auflagen und Bedingungen anordnen. Sind solche Anordnungen nicht oder nur unter unverhältnismäßig hohem Aufwand möglich oder nicht erfolgversprechend, kann die Stadt den rechtswidrigen Zustand auf Kosten des Erlaubnisnehmers im Wege der Ersatzvornahme (§ 63 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz) beseitigen oder beseitigen lassen.

(7) Aufgrabungen von öffentlichen Straßenflächen dürfen nur von Firmen durchgeführt werden, die die erforderliche Qualifikation und Fachkenntnis besitzen. Dies ist vor Beginn der Aufgrabungen der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler nachzuweisen. Als Nachweis gilt insbesondere der Eintrag in die entsprechende Handwerksrolle. Sollte ein entsprechender Nachweis nicht vorliegen, so ist die Stadt berechtigt, die entsprechende Firma als Bauausführenden abzulehnen.

(8) Soweit der Erlaubnisnehmer die Aufgrabungsarbeiten selbst ausführt, gilt Absatz 7 entsprechend.

## **§ 8**

### **Versagung der Erlaubnis**

Die Erlaubnis ist insbesondere zu versagen, wenn

1. die beabsichtigte Sondernutzung gegen Rechtsvorschriften verstößt;
2. durch die beabsichtigte Sondernutzung eine Beeinträchtigung der Sicherheit und Leichtigkeit des Straßenverkehrs oder Gefährdungen der Verkehrsteilnehmer, insbesondere Fußgänger, zu befürchten sind.

## **§ 9**

### **Gebühren**

- (1) Für die Inanspruchnahme von Sondernutzungsflächen wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die Sondernutzung ohne erforderliche Erlaubnis ausgeübt wird.
- (2) Für die schriftliche Erteilung oder die schriftliche Ablehnung einer Sondernutzungserlaubnis sowie für die Untersagung einer unerlaubt ausgeübten Sondernutzung wird eine Verwaltungsgebühr von mindestens 10,00 € bis höchstens 75,00 € erhoben.
- (3) Neben den Sondernutzungsgebühren und den Verwaltungsgebühren hat der Antragsteller bzw. der Erlaubnisinhaber die Kosten und Auslagen zu tragen, die der Stadt im Erlaubnisverfahren entstanden

sind. Dies gilt insbesondere für Ortsbesichtigungen und eventuell notwendige Gutachten. § 10 des Landesgebührengesetzes gilt entsprechend.

## **§ 10 Gebührenbemessung**

(1) Die Gebührensätze für Sondernutzungen sind nach Art und Maßgabe der Einwirkung auf die Straße und nach dem wirtschaftlichen Vorteil der Sondernutzung in den Grenzen des in der Anlage aufgeführten Tarifs zu bemessen. Ist die nach dem Regelmaßstab des Tarifs berechnete Gebühr geringer als die Mindestgebühr, so wird die Mindestgebühr erhoben.

(2) Für Sondernutzungen, die im Tarif nicht enthalten sind, wird eine Sondernutzungsgebühr erhoben, die möglichst nach im Tarif bewerteten vergleichbaren Sondernutzungen zu bemessen ist. Im übrigen gilt der in Abs. 1 vorgesehene Gebührenrahmen.

## **§ 11 Entstehung**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Sondernutzungen auf einen Zeitraum bis zu einem Jahr: bei Erteilung der Erlaubnis,
- b) bei Sondernutzungen, die für einen Zeitraum von mehr als einem Jahr oder auf Widerruf genehmigt werden: bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Rechnungsjahr, für nachfolgende Rechnungsjahre jeweils mit Beginn des Rechnungsjahres,
- c) bei Sondernutzungen, für die keine Erlaubnis erteilt wurde, mit deren Beginn.

(2) Die Gebühren werden durch Gebührenbescheid erhoben. Die Erteilung der Erlaubnis kann von der vorherigen Zahlung der Gebühr abhängig gemacht werden.

## **§ 12 Gebührensschuldner**

(1) Gebührensschuldner sind

- a) der Inhaber der Erlaubnis, bei erstmaliger Erteilung der Erlaubnis der Antragsteller,
- b) derjenige, der ohne eine Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 13**  
**Gebührenerstattung**

(1) Wird eine Sondernutzung vom Inhaber der Erlaubnis aufgegeben, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für noch nicht angefangene Kalendervierteljahre entrichtet worden sind.

(2) Wird eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerrufen oder eingeschränkt, die vom Gebührenschuldner nicht zu vertreten sind, so besteht ein Anspruch auf Erstattung der Gebühren, die für den nicht mehr ausgenutzten Zeitraum oder Umfang der Sondernutzung entrichtet sind.

**§ 14**  
**Märkte**

Die ortsrechtlichen Bestimmungen über öffentliche Marktveranstaltungen bleiben unberührt.

**§ 15**  
**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am **01.01.2012** in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten die Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 12.10.1988 in der Fassung vom 28.09.1994 und die Satzung über Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 27.01.1988 in der Fassung vom 28.09.1994 außer Kraft.

Bad Neuenahr-Ahrweiler, 01.12.2011

Stadtverwaltung  
Bad Neuenahr-Ahrweiler



Guido Orthen  
Bürgermeister



Anlage zur Satzung der Stadt Bad Neuenahr-Ahrweiler  
über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen

Ifd. Nr.	Art der Sondernutzung	Gebühr		Mindestgebühr
		von	bis	
1	Warenautomaten, die mehr als 10 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen oder mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangene m <sup>2</sup> jährlich	10,00 €	20,00 €	
2	Werbeanlagen und Schaukästen, die mehr als 10 v. H. der Gehwegbreite in Anspruch nehmen oder mehr als 40 cm in den Gehweg hineinragen, für die gesamte beanspruchte Verkehrsfläche je angefangenem m <sup>2</sup> jährlich	10,00 €	20,00 €	
3	Errichtung von Bauzäunen, Baubuden, das Aufstellen von Gerüsten, Container, Arbeitswagen, Baumaschinen und -geräten je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche und Monat	3,00 €	6,00 €	10,00 €
4	Lagerung von Gegenständen aller Art, die mehr als 24 Stunden andauert und nicht unter Nr. 3 fällt je angefangenem m <sup>2</sup> Verkehrsfläche täglich	2,00 €	6,00 €	10,00 €
5	Masten (für Freileitungen u.ä.) je Mast jährlich	2,00 €	6,00 €	10,00 €
6	Leitungen, die nicht der öffentlichen Versorgung oder Entsorgung dienen, je angefangene 100 m jährlich, soweit nicht eine Gebühr nach Nr. 5 erhoben wird	10,00 €	20,00 €	
7	Tische und Sitzgelegenheiten, die zu gewerblichen Zwecken auf öffentlichen Verkehrsflächen aufgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	3,00 €	8,00 €	20,00 €
8	Tribünen je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	0,20 €	0,50 €	10,00 €
9	Verkaufsstände, Verkaufswagen, Imbissstände, Kioske, kommerzielle Informationsstände u. ä. je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	3,00 €	10,00 €	30,00 €
10	Informationsstände je angefangener m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche täglich	1,00 €	5,00 €	20,00 €
11	Warenständer je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche monatlich	2,00 €	5,00 €	50,00 €
12	Werbeträger je angefangenem m <sup>2</sup> monatlich	2,00 €		20,00 €
13	Wohnwagen mit oder ohne Anhänger, die länger als 24 Stunden abgestellt werden, je angefangenem m <sup>2</sup> beanspruchter Verkehrsfläche wöchentlich	1,00 €	2,00 €	10,00 €
14	a) Anbringung von Werbematerial an geparkten Kraftfahrzeugen je nach Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Größe des Verteilungsgebietes täglich	20,00 €	150,00 €	75,00 €
	b) Aufhängen von Plakaten bzw. Aufstellen von Plakatständern	15,00 €	50,00 €	15,00 €
15	Durchführung von Jahrmärkten oder Volksfesten im Sinne des § 68 ff. der Gewerbeordnung auf Verkehrsflächen je Veranstaltung	500,00 €	1.000,00 €	